Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbau - Renaturierung am Kalterbach in Hebertshausen auf Höhe der Flurnummern 780 und 781 der Gemarkung Ampermoching

## Vermerk:

Der Verein Dachauer Moos e.V. als Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 13.01.2021 eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) für den Kalterbach beantragt. Der Ausbau soll auf Höhe der Flurnummern 780 und 781 der Gemarkung Ampermoching erfolgen. Der Ausbau dient der Renaturierung des Bachs im betroffenen Abschnitt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinräumigen naturnahen Ausbau eines bestehenden Gewässers. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Unternehmensträger im Rahmens des Wasserrechtsantrags Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten nur nach Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Das Planungsgebiet liegt im Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes "Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos".

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in diesem Fall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Gebiet soll durch den Gewässerausbau ökologisch wesentlich aufgewertet werden.

Die in den Planunterlagen vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Aussagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde zu den Schutzzielen nach UVPG gestützt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau <u>keine</u> ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dachau

Held Verwaltungsamtmann